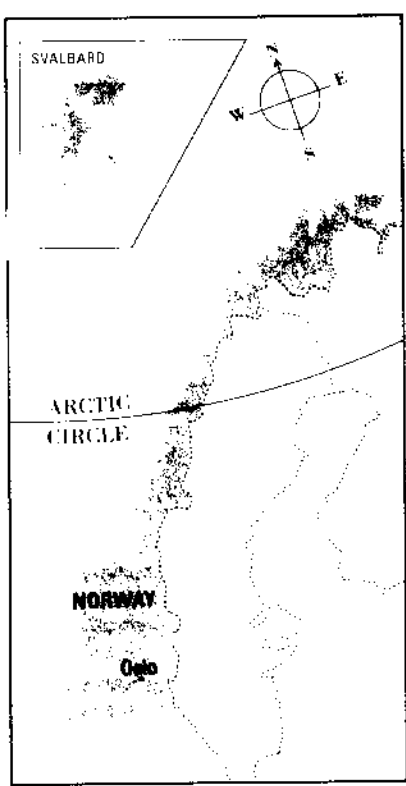


NORGE NORWAY NORUEGE NORGE NO



Low am ...
1981
Hans
10. 9. Bester + Low + Lonsky

Der Kinder- beauftragte in Norwegen



Einleitung

Das norwegische Parlament (Storting) verabschiedete im Jahre 1981 ein Gesetz über die/den Kinderbeauftragte(n) (norw. Ombud) und schuf damit das erste Amt dieser Art in der Welt. Der Stab des Beauftragten besteht aus vier Personen; hinzu kommt ein aus sechs Mitgliedern bestehender Beirat. Der Kinderbeauftragte wird für vier Jahre ernannt und kann nur einmal wiederernannt werden.

Kinder stellen eine schwache und verletzbare Gruppe der Bevölkerung dar. Öffentliches Wohlwollen reicht nur selten aus, wenn die Bedürfnisse der Kinder geachtet werden sollen; und Kinder haben nur geringe Erfolgsaussichten, wenn sie mit den Interessen gut organisierter oder stärkerer Gruppierungen in Konflikt geraten. Kinder und diejenigen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, haben im Kinderbeauftragten einen unabhängigen öffentlichen Sprecher, das heißt jemanden, der den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird und ihre Rechte wahrnimmt.

Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Nach dem Gesetz ist der Kinderbeauftragte nicht befugt, rechtliche Entscheidungen zu treffen oder öffentliche Verwaltungsentscheidungen rückgängig zu machen. Der Einfluß des Beauftragten hängt daher von der Überzeugungskraft der Vorträgen und Meinungsäußerungen des Amtes ab. Dem Kinderbeauftragten ist es nach gesetzlich untersagt, sich mit Fällen zu befassen, bei denen es um innerhalb einer Familie entstandene konkrete Konflikte geht; er darf aber Auskünfte und Ratschläge darüber erteilen, wo das Kind oder die Eltern Hilfe bekommen können. In konkreten Beschwerden aufgeworfene Probleme können jedoch Anlaß für Fragen von grundsätzlichem Interesse sein, die zum Aufgabenbereich des Beauftragten gehören.

Der Kinderbeauftragte darf sich nicht in die Arbeit der Gerichte einmischen; das heißt, daß die Bearbeitung von Fällen, die vor Gericht gebracht worden sind, abgelehnt werden muß.

Nach dem Gesetz soll der Beauftragte die Interessen des Kindes im öffentlichen und privaten Bereich fördern und an der Entwicklung der Lebensbedingungen des Kindes Anteil nehmen. Kinder sind in diesem Zusammenhang Personen bis zum Alter von 18 Jahren. Der Beauftragte soll insbesondere:

- a) aus eigener Initiative oder aufgrund von Eingaben in allen Bereichen dafür sorgen, daß bei Planvorhaben und Begutachtungen die Belange der Kinder berücksichtigt werden;
- b) sicherstellen, daß die Gesetzgebung die Belange der Kinder berücksichtigt;
- c) Maßnahmen vorschlagen, die die gesetzliche Stellung der Kinder absichern;
- d) Maßnahmen vorschlagen, die darauf zielen, Konflikte zwischen Kindern und Gesellschaft zu lösen oder zu verhindern;
- e) sicherstellen, daß öffentliche und private Stellen ausreichend informiert werden über die Rechte der Kinder und über Maßnahmen, die für Kinder erforderlich sind.

Tatsachen über Norwegen

Herausgegeben von NORINFORM für das Kgl. Norwegische Außenministerium. Für den Inhalt des Beitrags ist ausschließlich der Autor verantwortlich. Nachdruck gestattet. Gedruckt im Februar 1990. UDA 141 TYS

Die ersten acht Jahre — praktische Erfahrungen

Jedermann kann sich an den Kinderbeauftragten wenden. Jährlich gehen hier rund 2 000 Beschwerden ein. In etwa zehn bis zwölf Prozent der Fälle handelt es sich um von Kindern selbst vorgebrachte Beschwerden. Der Kinderbeauftragte kann sich jedoch auf eigene Initiative mit einem Problem befassen.

Bei der Mehrzahl der Beschwerdeführer handelt es sich um Eltern oder Großeltern, Fachleute oder Gemeindepolitiker, wie auch um Vertreter von Verbänden und aus der Gemeinde-, Fylkegemeinde-*) oder Staatsverwaltung. Telefonanrufe und Briefe von Kindern sind von besonderem Interesse, weil Kinder hier selbst berichten, wie ihr Leben in der Gemeinschaft tatsächlich aussieht, und welche Umstände ihnen Schwierigkeiten bereiten. Deshalb lenken Kinder die Aufmerksamkeit der Beauftragten auf Probleme, die die Erwachsenen nicht wahrnehmen.

Als der Neuigkeitswert des Amtes des Kinderbeauftragten sank und die Öffentlichkeit klarer erkannte, was zum Aufgabenbereich des Amtes gehörte, erwartete man ein Absinken der Anzahl Beschwerden; statt dessen aber ist die Zahl der Einzelfälle ständig gestiegen. Der Zeitaufwand für den einzelnen Fall hat in dem Maße abgenommen, wie die Erfahrung im Hinblick auf wirksame Sachbearbeitung in den verschiedenen Bereichen wuchs. Auf diese Weise steht mehr Zeit für Fälle und Probleme von grundsätzlicherer Bedeutung zur Verfügung.

Die Kinderbeauftragten haben es bewerkstelligt, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Kinder zu lenken, die öffentliche Diskussion über die Lebensbedingungen der Kinder in einigen Bereichen anzuregen und Lobbyist zu sein für die Ergänzung bereits vorhandener Gesetze, die die Kinder betreffen, z.B. eines Gesetzes, das die körperliche Züchtigung und andere Eingriffe verbietet, die die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können. Weitere Beispiele sind ein neues Gesetz über die Verbreitung von Videobändern und die neuerliche Berücksichtigung von Belangen der Kinder in der örtlichen Planung. Im Kommunalbereich werden die Stellungnahmen der Beauftragten in großem Maße nicht nur für Einzelvorhaben, sondern allgemein als Informationsquelle beachtet.

Das Amt des Kinderbeauftragten hat sich in den ersten acht Jahren seines Bestehens zu einer festen staatlichen Einrichtung für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen entwickelt. Als das Amt im Jahre 1981 ins Leben gerufen werden sollte, herrschte große politische Uneinigkeit über den Bedarf an einem Kinderbeauftragten. Heute besteht kein Zweifel daran, daß dieses Amt eine Notwendigkeit ist.

Im Jahre 1989 hat der Kinderbeauftragte zwei neue Maßnahmen ins Werk gesetzt:

Das System der klaren Botschaft "Hilf mir – Wir helfen Dir"

Dieses System läuft darauf hinaus, daß Kinder und Jugendliche bei Bedarf ihren Kinderbeauftragten erreichen können, wobei sie die für sie nächstliegende Kommunikationsform wählen können, und daß der Beauftragte sich dann ihres Falles annimmt. Der ein Bestandteil dieses Systems ist die klare Botschaft "Hilf mir", bei der Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ihr Problem kostenlos an einen Anrufbeantworter/ein Tonbandgerät weitergeben können. Der andere Bestandteil ist die klare Botschaft "Wir helfen Dir". Hierbei handelt es sich um ein Fernsehprogramm, das vierzehntägig ausgestrahlt wird, und in dem von Kindern und Jugendlichen vorgebrachte Probleme, die von allgemeinerem Interesse sind, aufgegriffen werden, wobei gleichzeitig in Form von Ratschlägen und Hinweisen Lösungen angeboten werden.

Der Fonds für die Zukunft der Jugend

Dieser Fonds soll allen Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren die Möglichkeit geben, vorhandene Mittel gemeinsam zu disponieren. Die Jugendlichen werden vom Kinderbeauftragten eingeladen, bestimmte Fälle zu bezeichnen, für die Mittel aus diesem Fonds bewilligt werden sollten, und sich an der Abstimmung über die engültige Bewilligungen der Mittel zu beteiligen. Auf diese Weise versucht man, die Jugendlichen in die Verantwortung für Probleme der Gesellschaft mit einzubeziehen und die Erwachsenen auf das Engagement der Jugendlichen aufmerksam zu machen.

ANSCHRIFT:

Barneombudet,
Postboks 8004 Dep
N-0030 Oslo 1
Telefon: (02) 34 49 90

Gesetz Nr. 5 vom 6.3.1981 über den Kinderbeauftragten

§ 1 Zielsetzung

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, zur Förderung der Belange der Kinder in dieser Gesellschaft beizutragen.

§ 2 Kinderbeauftragter

Der König ernennt einen Kinderbeauftragten für eine Amtsperiode von vier Jahren.
Der König ernennt einen Beirat zur Beratung des Kinderbeauftragten.

§ 3 Aufgaben des Beauftragten

Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Belange der Kinder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen zu unterstützen und die Entwicklung der Bedingungen zu verfolgen, unter denen Kinder aufwachsen

Der Beauftragte soll insbesondere:

- a) aus eigener Initiative oder aufgrund von Eingaben in allen Bereichen dafür sorgen, daß bei Planvorhaben und Begutachtungen die Belange der Kinder berücksichtigt werden,
- b) sicherstellen, daß die Gesetzgebung die Belange der Kinder berücksichtigt,
- c) Maßnahmen vorschlagen, die die gesetzliche Stellung der Kinder absichern,
- d) Maßnahmen vorschlagen, die darauf zielen, Konflikte zwischen Kindern und Gesellschaft zu lösen oder zu verhindern;
- e) sicherstellen, daß öffentliche und private Stellen ausreichend informiert werden über die Rechte der Kinder und über Maßnahmen, die für Kinder erforderlich sind.

Der Beauftragte kann auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Bevölkerung tätig werden. Der Kinderbeauftragte entscheidet selbst, ob eine Eingabe genügend Anlaß zum Tätigwerden bietet.

§ 4 Zugang zu Einrichtungen, Informationspflicht usw.

Der Beauftragte hat freien Zugang zu allen öffentlichen und privaten Einrichtungen für Kinder.

Öffentliche Dienststellen und öffentliche und private Einrichtungen für Kinder sind ungeachtet der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, dem Beauftragten diejenigen Auskünfte zu geben, die er zur Ausführung seiner in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben benötigt. Zu Auskünften, die im Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) dieses Gesetzes erforderlich sind, sind ungeachtet der Geheimhaltungspflicht auch Dritte verpflichtet. Soweit in diesem Punkt eine Verpflichtung zur Auskunft besteht, sind auf Verlangen auch Akten und andere Dokumente vorzulegen.

Die Bestimmungen in § 204, Unterabschnitt 1 und in den §§ 205-209 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anwendbar auf die Auskunftsrechte des Beauftragten. Zuständig für Streitigkeiten über diese Rechte sind die Gemeindeggerichte und die Schöffengerichte in den Städten.

§ 5 Stellungnahmen des Beauftragten

Der Beauftragte hat das Recht, über Fragen aus seinem Aufgabenbereich Stellungnahmen abzugeben. Der Beauftragte entscheidet selbst, an wen er diese Stellungnahmen richtet.

§ 6 Anweisungen für den Beauftragten und den Beirat

Der König erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Organisation und das Verfahren des Beauftragten und des Beirats. Abgesehen davon gestalten der Beauftragte und der Beirat ihre Arbeit selbst.

§ 7 Inkrafttreten usw.

Dieses Gesetz gilt auch für Svalbard.

Das Gesetz tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, den der König festsetzt.

Anweisungen für den Kinderbeauftragten und den Beirat

Königlicher Erlaß vom 11.9.1981 in Ausführung des § 6 des Gesetzes Nr. 5 vom 6.3.1981 über den Kinderbeauftragten.

§ 1 Aufgaben

Der Kinderbeauftragte führt seine Aufgaben nach dem Gesetz über den Kinderbeauftragten entsprechend den nachfolgenden Anweisungen durch. In Wahrnehmung seiner Aufgaben wirkt der Beauftragte darauf hin, daß den Bedürfnissen, Rechten und Belangen der Kinder in allen Bereichen der Gesellschaft die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Beauftragte hat nicht das Recht, Einzelentscheidungen der Verwaltungsbehörden zu treffen oder zu ersetzen. Der Begriff Kinder umfaßt hier Personen bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

Der Beauftragte trägt dafür Sorge, daß die Öffentlichkeit über seine Arbeit in Kenntnis gesetzt wird.

§ 2 Behandlung von Einzelfällen

Der Beauftragte befaßt sich mit Einzelfällen aus eigener Initiative oder auf Eingaben aus der Bevölkerung.

Jedermann kann sich an den Beauftragten wenden. Der Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, daß mündliche Eingaben schriftlich festgehalten werden.

Wer sich an den Beauftragten wendet, sollte, soweit möglich, die Gründe für seine Eingabe angeben und alle erreichbaren, für den betreffenden Fall einschlägigen Auskünfte geben bzw. Unterlagen vorlegen.

Betrifft eine Eingabe ein bestimmtes Kind und erfolgt die Eingabe nicht durch das Kind selbst, soll sich der Beauftragte nicht ohne Genehmigung des betroffenen Kindes mit dem Fall befassen. Falls es das Alter des Kindes erforderlich erscheinen läßt, ist auch die Genehmigung des Sorgeberechtigten einzuholen. Wenn grundsätzliche Erwägungen es erforderlich erscheinen lassen, kann der Beauftragte auch einen Fall aufnehmen, obwohl die oben erwähnte Genehmigung nicht beigebracht werden konnte.

§ 3 Ablehnung

Der Beauftragte soll die Behandlung von Eingaben über konkrete individuelle Konflikte zwischen einem Kind und seinen Sorgeberechtigten sowie zwischen den Sorgeberechtigten untereinander über die Ausübung der elterlichen Verantwortlichkeiten und ähnliche Dinge ablehnen. Der Beauftragte soll in solchen Fällen die Gründe für die Ablehnung angeben und Auskünfte über bestehende Einrichtungen geben, die zur Behandlung solcher Konflikte bestehen.

Gegen die Ablehnung des Beauftragten ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 4 Weitergabe an andere Stellen

Eingaben, die hauptsächlich die Anwendung bestehenden Rechts oder das Verfahren in Einzelfällen betreffen, hat der auftragte dem Ombudsmann des Storting für Verwaltung mitzuteilen, falls sie von Bedeutung sind.

Kann der Gegenstand einer Eingabe von einer Verwaltungsbehörde behandelt werden, so kann der Beauftragte dem Beschwerdeführer empfehlen, die zuständige Behörde einzuschalten. Der Beauftragte kann sich auch selbst an die zuständige Behörde wenden.

Kann der Gegenstand einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft oder eine Aufsichtsbehörde weitergegeben werden, so kann der Beauftragte den Fall nach eigener gründlicher Klärung der Umstände dieser Behörde übergeben, sofern die Voraussetzungen von Unterabschnitt 6 des § 13 b des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes gegeben sind.

§ 5 Einstellung des Verfahrens

Ist der Beauftragte der Ansicht, daß der Gegenstand einer Eingabe keinen Grund zur Kritik oder zu einer anderen Form der Weiterbehandlung gibt, kann das Verfahren eingestellt werden. Der Beauftragte kann ein Verfahren auch einstellen, wenn die Ursache der Beschwerde behoben ist oder aufgehört hat zu bestehen.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Beauftragte auch ein Verfahren einstellen unter Berufung auf Überlastung. Er sollte jedoch versuchen, sich mit einer repräsentativen Auswahl von Fällen zu befassen.

Jeder, der eine Eingabe eingereicht hat, soll von der Einstellung des Verfahrens und den Gründen der Einstellung benachrichtigt werden.

Gegen die Einstellung des Verfahrens durch den Beauftragten ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 6 Verfahrensregeln

Die Abschnitte I bis III des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes und das Gesetz über Informationsfreiheit sind auf die Tätigkeit des Beauftragten anzuwenden.

Bevor der Beauftragte seine Stellungnahme abgibt, soll er sicherstellen, daß der Fall so weit wie möglich aufgeklärt ist. Der Beauftragte bestimmt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Umstände eines Falles aufzuklären.

Wenn der Informant dies ausdrücklich gefordert hat, soll der Beauftragte über die Herkunft seiner Informationen auch dann Stillschweigen bewahren, wenn sich diese nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

§ 7 Stellungnahmen des Beauftragten

Der Beauftragte soll in allen Fällen, die nicht gemäß § 5 eingestellt wurden, einen persönlichen Standpunkt äußern. Als Grundregel soll die Meinung des Beauftragten in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen, gefolgt von einer Begründung.

Der Beauftragte entscheidet selbst, an wen er seine Stellungnahme richtet. Eine Stellungnahme kann auch an die Presse und die Rundfunkanstalten oder an andere gerichtet sein, wenn es der Beauftragte für angebracht hält.

Der Beauftragte soll keine Stellungnahme abgeben, die Gesetze auslegt, wenn der Ombudsmann des Storting für öffentliche Verwaltung in dieser Sache eine Stellungnahme abgegeben hat, oder wenn der Sachverhalt entweder von den Gerichten entschieden wurde oder vor den Gerichten anhängig ist. Der Beauftragte kann jedoch die tatsächliche und gesetzliche Lage kritisieren, wie sie sich aus Stellungnahmen des Ombudsmannes für die öffentliche Verwaltung oder aus Gerichtsentscheidungen ergibt.

§ 8 Jährlicher Bericht

Am 1. April eines jeden Jahres legt der Beauftragte der Regierung einen Bericht über seine Arbeit im vorausgegangenen Kalenderjahr vor. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 9 Personal und Finanzen

Der Beauftragte wird vom Staatsrat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Niemand darf das Amt länger als acht Jahre wahrnehmen.

Zur Unterstützung seiner Arbeit erhält der Beauftragte ein Sekretariat. Die Mitarbeiter des Sekretariats werden entsprechend den Bestimmungen der Regierung angestellt.

Der Amtsleiter des Beauftragten ist sein ständiger Stellvertreter. Der Beauftragte und seine leitenden Beamten sollen einen unterschiedlichen beruflichen Hintergrund aufweisen.

Soweit möglich, sind die Bestimmungen über die Verwaltung der Finanzen und die Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren anzuwenden, die in den Ministerien gelten.

§ 10 Beirat für den Kinderbeauftragten

In Verbindung mit dem Amt des Beauftragten wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat wird vom Staatsrat für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Er besteht aus acht Mitgliedern. Der Rat hat einen eigenen Vorsitzenden, und der Kinderbeauftragte ist Mitglied des Rates.

Das Ministerium wird ermächtigt, Nachfolger zu ernennen, falls ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtsperiode ausscheidet.

Der Beirat soll dem Beauftragten als Beratungsgremium dienen und ihn in seiner Arbeit durch die Erörterung von Fragen seines Tätigkeitsbereichs unterstützen. Sowohl der Beauftragte als auch die anderen Mitglieder des Beirats können Fragen zur Sprache bringen, die sie für erörterungswürdig halten. Der Beauftragte kann Fragen zur Lösung einzelner Fälle auch an einzelne Mitglieder des Beirats herantragen.

Der Beirat hat weder nach außen gerichtete Aufgaben noch irgendwelche Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Arbeit des Beauftragten.

Der Beirat soll in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal im Jahr, zusammentreten. Der Beirat soll einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird. Der Beauftragte beruft die Sitzungen des Beirats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung versandt werden.

Das Ministerium ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Der Beauftragte kann anderen gestatten, an den Sitzungen teilzunehmen.

Über die Sitzungen des Beirats ist Protokoll zu führen.

*1 Anmerkung des Übersetzers:

Norwegen ist in 19 Fylker und 457 Gemeinden gegliedert. Ein Fylke entspricht regional in etwa einem Bundesstaat oder -land. Aufgrund seiner von anderen Ländern abweichenden Organisation der Zuständigkeiten ist eine direkte Übersetzung jedoch nicht möglich.